

## **Pflicht zur Offenlegung von Beweisen**

*ICTY, Beschluss vom 14.03.2016 – IT-95-5/18-T*

### **I. Sachverhalt (verkürzt) Beschluss zum 107. Beschwerde des Angeklagten wegen Verletzung der Pflicht zur Offenlegung**

Der Angeklagte Karadžić behauptete in seinem Antrag, dass die Staatsanwaltschaft in Bezug auf drei Dokumente ihrer Pflicht zur Offenlegung von entlastenden Beweisen gem. Rule 68 ICTY-RPE nicht nachgekommen sei. Es handele sich dabei um (1) einen Bericht über Erklärungen, die der Angeklagte internationalen Vertretern gegenüber gemacht hatte, in der er erklärt hat, dass die bosnischen Serben gewillt seien mit den Muslimen und Kroaten gemeinsam zu leben und dass er die ungestörte Durchfahrt von Hilfskonvois nach Srebrenica erlaube. Beim zweiten Dokument (2) handele es sich um ein Interview, das Mladić im Juli 1995 gegeben habe, indem er behauptete Mitglieder der bosnischen Truppen und Polizisten in Potočari nur zu befragen und jeder, der kein Kriegsverbrechen begangen habe, würde entlassen werden. Außerdem sage er in diesem Interview, dass Zivilisten, die in Srebrenica bleiben wollten dies auch dürften. Beide Dokumente seien entlastend aber viel zu spät offengelegt worden, nämlich erst am 15. Februar und am 1. März 2016. Das dritte Dokument ist ein Befehl von Biljana Plavšić der humanitären Konvois freie und ungestörte Bewegung zusichere. Dieser sei bislang dem Angeklagten nicht zugänglich gemacht worden. Er beantrage daher die Wiederaufnahme seines Falles um die Beweise mit Zeugenaussagen unterstützen zu können. Daneben beantrage er eine Beweisanhörung, um feststellen zu lassen warum die Staatsanwaltschaft zum wiederholten Mal gegen die Pflicht zur Offenlegung von Beweisen verstoßen habe.

Die Staatsanwaltschaft brachte im Gegenzug vor, dass die beiden ersten Dokumente dem Angeklagten offengelegt wurden. Sie entschuldige sich, dass sie verabsäumt habe den dritten Beweis, der dem ersten Anschein nach entlastendes Material enthält, dem Angeklagten nicht zugänglich gemacht zu haben. Dennoch verweist sie auf den vernachlässigbaren Beweiswert des Dokuments, da es sich hier um unbestrittene Faken handele und der Angeklagte diesbezüglich bereits Beweise vorgebracht habe. Außerdem lehnt die Staatsanwaltschaft die Abhaltung einer Beweisanhörung ab, da sie gerichtliche Ressourcen verschwenden würde.

### **II. Entscheidungsgründe**

Gem. Rule 5 ICTY-RPE hat die Hauptverfahrenskammer bei Verletzung von Rules oder Regulations Abhilfe zu schaffen, wenn sie feststellt, dass eine solche vorliegt und wenn diese zu einer wesentlichen Benachteiligung der anderen Partei führt oder geführt hat.

Die Hauptverfahrenskammer entschied, dass die ersten beiden Dokumente dem Angeklagten bereits offengelegt worden seien, daher keine Verletzung vorliege.

Es sei zwar richtig, dass bei Anwendung der Rule 68 ICTY-RPE es zu einer Verletzung der Pflicht zur Offenlegung in Bezug auf das dritte Dokument gekommen sei, dieser Verstoß würde aber nicht die Rechte des Angeklagten beeinträchtigen, da der Beweis nur von vernachlässigbarem Wert sei.

Darüber hinaus entschied die Kammer, dass sie keine weiteren Beschwerden wegen Verletzung der Offenlegungspflicht gegenüber dem Angeklagten mehr in Betracht ziehen werde, auch nicht die 108. Beschwerde, die bereits eingelegt wurde, da diese "albernen" Beschwerden nur aus prozesstaktischen Gründen eingebracht würden und daher nicht zulässig seien.

**Professor Dr. Christoph Safferling, LL.M.**  
Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht,  
Internationales Strafrecht und Völkerrecht



Akte Recht – Aktuelle Rechtsprechung  
[www.str1.cms.rrze.uni-erlangen.de/akte-recht/](http://www.str1.cms.rrze.uni-erlangen.de/akte-recht/)

### **III. Problemstandort**

Problematisch bleibt die generelle Ablehnung solcher Beschwerden, auch wenn sie wie im Fall Karadžić überhand nehmen. Zumindest in einem Fall hat die Staatsanwaltschaft hier ihre Pflicht verletzt und daher könnte sie dies auch in anderen Fällen, weshalb eine Prüfung durch das Gericht immer anzuraten ist, auch kurz vor Urteilsverkündung.